

## Anhang 2

### Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 LVwVfG

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
	kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden	alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)
		<p>Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG):</p> <p>Widerruf vorbehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflage nicht erfüllt</li> <li>• im öffentlichen Interesse bei</li> </ul> <p>- Änderung der Sach- oder Rechtslage</p> <p>- Gefährdung des Gemeinwohls</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverfehlung</li> <li>• Auflagenungehorsam</li> </ul>
	Ermessen eröffnet		
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit
Ermessen	keine speziellen Einschränkungen	<p>Entschließungsermessen</p> <p>Auswahlermessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung in zeitlicher Hinsicht</li> <li>• ganz oder teilweise</li> <li>• Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung</li> </ul> <p>Ermessensschranken:</p> <p>Allgemeine Ermessensschranken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> <li>• Grundrechte</li> </ul> <p>beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!</p>	
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid